

2196

Freitag, 24. September 1948.

Subventionen an die Durchführung
von Kongressen in der Schweiz.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 5. Juni 1948.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. Juni 1948.

Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Juni 1948.

Seit Kriegsende werden in vermehrter Masse internationale Tagungen in der Schweiz abgehalten, wobei oft ein Beitrag des Bundes erwartet wird. Es handelt sich dabei zumeist um die Wiederanknüpfung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Beziehungen, sodass es an und für sich nicht zu verwundern ist, wenn diese Fälle in letzter Zeit zahlreicher geworden sind. Dazu kommt, dass wir im Hinblick auf die Einschaltung der Schweiz in die internationalen Beziehungen ein gewisses Interesse an diesen Veranstaltungen haben, und dass sie auch vom Standpunkt des Fremdenverkehrs aus etwelche Bedeutung beanspruchen können.

Andererseits kann der Entwicklung nicht ganz freier Lauf gewährt werden. Es ist im Gegenteil angezeigt, eine gewisse Verschärfung der Praxis einzuleiten. Allein in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres wurden für sechs in der Schweiz stattfindende internationale Konferenzen Bundesbeiträge gewährt. Es handelt sich um die folgenden Veranstaltungen: Internationaler Lehrfilmkongress, Basel; I. Congrès européen des sociétés nationales de gastro-entérologie, Lausanne; Internat. Kongress für Wohnungsbau und Stadtplanung, Zürich; Internat. Kongress gegen den Alkoholismus, Luzern; Kongress der internationalen Vereinigung für Limnologie, Zürich; Kongress des internationalen Verbandes forstlicher Forschungsinstitute, Zürich. Die vom Bund gewährten Beiträge bewegen sich zwischen 2'000 und 10'000 Franken.

Unter diesen Umständen scheint es notwendig zu sein, dass einige Grundsätze für die Prüfung solcher Beitragsgesuche aufgestellt werden, die geeignet wären, den Aufwand des Bundes für diese Zwecke in gewissen Grenzen zu halten und vor allem eine einheitliche Beurteilung der Fälle zu ermöglichen.

Der Bund sollte sich heute auf eine Subventionierung solcher Kongresse beschränken, die ein erhebliches Allgemeininteresse beanspruchen können und die ohne einen Zuschuss der Eidgenossenschaft nicht zustande kämen. Es darf nicht dazu kommen, dass wir uns die Abhaltung solcher Kongresse in der Schweiz erkaufen oder dass wir Beiträge des guten Tones wegen entrichten. Insbesondere dann, wenn die Organisation in den Händen von Schweizern liegt, muss verlangt werden, dass ein umfassendes Budget eingereicht wird, das Aufschluss über alle Einnahmen und Ausgaben gibt. Daraus soll hervorgehen, dass der Tagungsort und der Kanton, in dem die-

ser liegt, in der Regel zusammen doppelt so viel beisteuern wie vom Bund verlangt wird. Diese Voraussetzung ist darum berechtigt, weil der betreffenden Stadt und dem Kanton meistens auch materielle Vorteile erwachsen. Ausserdem muss abgeklärt sein, ob die Schweizerische Verkehrszentrale einen Beitrag gewährt. Es kann dem Bund nicht zugemutet werden, dass er als erster eine Subvention zusichert und dass er sich hinsichtlich ihrer Höhe irgendwie festlegt, bevor er über die Notwendigkeit dazu hinlänglich orientiert ist. Ausserdem ist inskünftig anzugeben, wie viele Länder und Personen sich beteiligen werden, was für Gratisleistungen an die Teilnehmer in Aussicht genommen sind und in welchem Umfange sich die einladenden schweizerischen Organisationen an den Gesamtkosten beteiligen werden. Das Finanz- und Zolldepartement wünscht sich inskünftig für seinen Mitbericht zu Anträgen über die Gewährung von Beiträgen an Kongresse auf solche Unterlagen stützen zu können.

Ferner sollte bei dieser Gelegenheit die rechnungsmässige Behandlung derartiger Ausgaben neu geregelt werden. Ausnahmsweise wurden diese Beiträge aus dem Kredit für "Unvorhergesehenes" der Finanzverwaltung bezahlt. Im allgemeinen wurden dafür den betreffenden Fachabteilungen aber Sonderkredite unter speziellen Rubriken gewährt, die dann zu Vergleichszwecken drei Jahre aufrecht erhalten worden sind. Die Notwendigkeit zur Gewährung von Beiträgen an bestimmte Kongresse kann nicht so weit vorausgesehen werden, dass die Einstellung in den Voranschlag möglich ist. Die notwendigen Mittel werden daher meistens auf dem Wege von Nachtragskrediten bereitgestellt, auf die vom Bundesrat sehr oft dringliche Vorschüsse gewährt werden müssen. Diese Lage der Dinge vermag nicht zu befriedigen. Es ist darum auch bereits die Anregung gemacht worden, dass den Departementen oder einzelnen Aemtern Globalkredite für die Zwecke der Kongressfinanzierung eingeräumt werden sollten.

Diese Globalisierung ist richtig, aber es kommt nur ein solcher Gesamtkredit in Frage, der bei der Finanzverwaltung einzustellen wäre. Damit würde ein vermehrter Ueberblick gewonnen und die Räte könnten sich über die Höhe des Aufwandes anlässlich der Budgetberatung äussern. Die notwendige Spezifikation würde in diesem Zeitpunkt indessen noch nicht vorliegen, aber in der Staatsrechnung wäre jeweils genau anzugeben, wie der Kredit verwendet worden ist.

Subventionen dieser Art sollen nach wie vor nur durch Bundesratsbeschluss bewilligt werden, was die Handhabung einer einheitlichen Praxis verbürgt. Die Anträge sind, wie bei der Abordnung offizieller Delegationen, von den Fachdepartementen zu stellen, die am besten in der Lage sind, über die materiellen Interessen an der Durchführung der Kongresse zu referieren. Zur Begutachtung in finanzieller Hinsicht werden die Vorlagen durch die Bundeskanzlei dem Finanz- und Zolldepartement zum Mitbericht überwiesen und, wo politische Rücksichten mitspielen, auch dem Politischen Departement. Wo die Verhältnisse für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages nicht eindeutig oder zwingend sind, empfiehlt es sich, schon vor der Antragsstellung an den Bundesrat zwischen den interessierten Departementen einen Meinungs austausch zu pflegen.

- 3 -

Diese Neuregelung kann aus kredittechnischen Rücksichten erst auf den 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt werden, aber die für die Bewilligung von Beiträgen entwickelten materiellen Grundsätze sind unverzüglich anzuwenden.

Gestützt hierauf wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes

b e s c h l o s s e n :

1. Kostenzuschüsse an die Durchführung internationaler Anlässe in der Schweiz sind nur dann zu gewähren, wenn ein erhebliches Landesinteresse an der Veranstaltung nachgewiesen werden kann und die Finanzierung ohne Bundesunterstützung nicht möglich ist.

2. Die Beitragsbewilligung geht vom Bundesrat aus. Tagungsort und Kantone sollen in der Regel doppelt so viel beisteuern wie der Bund.

Dem Beitragsbegehren sind abschliessende und nach dem Bruttoprinzip dargestellte Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltungen beizulegen.

Die Anträge an den Bundesrat sind von den zuständigen Fachdepartementen zu stellen; sie werden von der Bundeskanzlei dem Finanz- und Zolldepartement und, wo politische Rücksichten dies erfordern, auch dem Politischen Departement zum Mitbericht überwiesen.

3. Vom Jahre 1949 hinweg wird für die Ausrichtung solcher Beiträge im Budget der Finanzverwaltung ein besonderer Globalkredit bereitgestellt, zu dessen Lasten sämtliche Beitragszahlungen zu erfolgen haben.

4. Die für die Bewilligung von Beiträgen festgelegten materiellen Grundsätze sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden.

Protokollauszug mit den Motiven an die Departemente und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser